

Neufassung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ulm

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ulm erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.ulm.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Ulm, Informationsstelle, Marktplatz 1, 89073 Ulm von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ulm zu Bauleitplänen in der Tageszeitung „Südwest Presse, Ulmer Ausgabe“ sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Südwest Presse.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ulm vom 03. Oktober 1973, in der Fassung vom 14. September 1978 außer Kraft.

Ulm,

Gunter Czisch
Oberbürgermeister